

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Grafik-Design-Dienstleistungen

Agentur Digital Drive | Inhaberin: Aleksandra Golubkova | Hammerstattstr. 46 | 78056 Villingen-Schwenningen

1 ALLGEMEINES

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Grafikdesign-Leistungen zwischen Aleksandra Golubkova (nachfolgend Grafikdesignerin genannt) und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- Die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn die Grafikdesignerin in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Grafikdesignerin gültig.

2 VERTRAGSGEGENSTAND, URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- Jeder der Grafikdesignerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten der Grafikdesignerin ist nicht Gegenstand des Vertrages. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten der Grafikdesignerin. Entsprechende Recherchen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.
- Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z. B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Grafikdesignerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Grafikdesignerin, eine Vertragsstrafe zu fordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs eine von der Grafikdesignerin nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- Die Grafikdesignerin räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Sofern der Auftraggeber eine Miturheberschaft erworben hat, verzichtet er auf seine Rechte aus § 8 Abs. 2 bis 4 UrhG.
- Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- Es bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, für den Fall, dass der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden möchte.
- Vorschläge oder Mitarbeit des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Grafikdesignerin, eine Vertragsstrafe zu fordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs eine von der Grafikdesignerin nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- Die Grafikdesignerin ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung sowie öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe, falls nicht anders vereinbart, immer als Urheber zu nennen, bei Webprojekten insbesondere auch durch einen Hinweis mit einem Link zu ihrer eigenen Webseite. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Grafikdesignerin, eine Vertragsstrafe zu fordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs eine von der Grafikdesignerin nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3 VERGÜTUNG

- Die Höhe der Vergütung geht aus dem Kostenvoranschlag, dem Angebot oder dem vereinbarten Stundensatz hervor. Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für darüber hinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann die Grafikdesignerin eine zusätzliche Vergütung verlangen.
- Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
- Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung, falls nicht Entwürfe mit Druck ausgewählt wurden, ohne Layout. In dem Fall bleiben Entwürfe und Reinzeichnungen das Eigentum der Grafikdesignerin. Layouts werden nicht verschickt.
- Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Grafikdesignerin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4 FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

- Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Bei Auftragserteilung ist grundsätzlich eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtvergütung fällig, die restlichen 50 Prozent sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Die Beträge sind sofort ohne Abzug zahlbar. Erfordert der Auftrag von der Grafikdesignerin finanzielle Vorleistungen, so sind diese in voller Höhe im Voraus zu leisten.

- Die Grafikdesignerin ist berechtigt, anfallende Mehrkosten, die von der Grafikdesignerin nicht zu vertreten sind und bei Auftragserteilung trotz der gebotenen Sorgfalt nicht vorsehbar waren, gesondert in Rechnung zu stellen, sofern sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen, für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.
- Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- Bei Zahlungsverzug kann die Grafikdesignerin Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- Sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, wird die Vergütung in den Angeboten in Euro angegeben. Wenn das Angebot ausdrücklich eine andere Währung bestimmt, unterliegt dieser den Wechselkursschwankungen im Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der Bezahlung des Auftraggebers. Sollten Wechselkursschwankungen eintreten und der Grafikdesignerin dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar sind, hat die Grafikdesignerin das Recht diese Kosten an den Auftraggeber weiterzugeben. Zusätzliche Kosten müssen dem Auftraggeber von der Grafikdesignerin zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt und in die nächste Rechnung mit aufgenommen werden.
- Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig (Stornierung), so richtet sich der Anspruch der Grafikdesignerin auf Vergütung nach § 648 BGB. Die Grafikdesignerin ist in diesem Fall berechtigt, statt der konkreten Berechnung der zustehenden Vergütung eine pauschale Vergütung in Höhe von 30 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung für den entgangenen Gewinn zu verlangen, sofern mit der Ausführung noch nicht begonnen wurde. Wurde bereits mit der Ausführung begonnen, kann eine Pauschale von 50 Prozent der Gesamtvergütung verlangt werden. Dem Auftraggeber bleibt stets der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Grafikdesignerin anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5 SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- Die angebotenen Gestaltungsarbeiten beinhalten eine Korrektur-/Änderungsschleife. Jede weitere wird nach Aufwand berechnet. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- Die Grafikdesignerin ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Grafikdesignerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- Die Grafikdesignerin ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers zu bestellen. Rechnungen für Fremdleistungen werden an den Auftraggeber weitergeleitet und müssen direkt vom Auftraggeber beglichen werden.
- Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Grafikdesignerin abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Grafikdesignerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- Bildrecherchen, Bildrechte, Fotoaufnahmen und die dafür notwendige Organisation, Illustrationen, Bildbearbeitung sowie alle technischen Vorkosten für die Produktion wie Scans, Proofs, Farbausdrucke, Übersetzungen und Lektorat, Hosting und Webadressen, Anwerbschulungen, Miete für externe Datenquellen, Datenversand, Reisekosten und Botenfahrten etc. sind – falls im Angebot nicht anders erwähnt – nicht Bestandteil des Angebots und werden von der Grafikdesignerin nach Aufwand berechnet. Die finale Endkontrolle der Medien obliegt dem Auftraggeber; für Grafik- bzw. Textfehler oder generelle Fehlproduktionen nach Freigabe durch den Auftraggeber ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Grafikdesignerin.

6 EIGENTUM AN ENTWÜRFEN UND DATEN

- An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.
- Die Originale sind der Grafikdesignerin nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Grafikdesignerin. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- Hat die Grafikdesignerin dem Auftraggeber Datenträger, Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Grafikdesignerin geändert werden.
- Die Versendung sämtlicher in Ziffer 6.1 bis 6.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- Bei Webprojekten übergibt die Grafikdesignerin dem Auftraggeber alle Daten, die dieser benötigt, um die Webseite zu aktualisieren und die Inhalte zu bearbeiten. Das Datenformat und die Art der Datenträger bestimmen die Parteien einvernehmlich. Wird keine Bestimmung getroffen, kann die Grafikdesignerin ein geeignetes Datenformat und einen geeigneten Datenträger wählen.

7 KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

- 7.1** Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Grafikerdesignerin Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2** Korrekturen werden vor Ausführung der Vervielfältigung bzw. Onlineschaltung mit der Grafikerdesignerin abgestimmt. Die Übermittlung von Entwürfen und Korrekturabzügen vor dem Druck erfolgt in der Regel auf digitalem Weg, insbesondere über Messenger-Dienste wie WhatsApp. Eine Freigabe durch den Auftraggeber über diesen Kommunikationsweg (z. B. durch Textnachricht oder Bestätigungs-Emoji) ist rechtlich bindend. Nach Freigabe des Entwurfs zur Produktion, Vervielfältigung bzw. Onlineschaltung hat der Auftraggeber keinen Anspruch mehr auf Umsetzung weiterer Korrekturen. Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen bzw. technischen Umsetzungen übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Eine nachträgliche Haftung oder kostenfreie Korrektur durch die Grafikerdesignerin für übersehene Fehler (z. B. Tippfehler, Layoutfehler) ist nach erteilter Freigabe strikt ausgeschlossen.
- 7.3** Die Produktionsüberwachung durch die Grafikerdesignerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Grafikerdesignerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.
- 7.4** Bei Abwesenheit des Auftraggebers während der Produktion kann das Produktionsergebnis nicht auf Grund von Produktionsschwankungen, wie zumutbarer Farbschwankungen oder leichter Formatänderungen, abgelehnt werden.
- 7.5** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Grafikerdesignerin unentgeltlich zehn einwandfreie Belegexemplare. Die Grafikerdesignerin ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.
- 7.6** Die Grafikerdesignerin ist berechtigt, den Auftraggeber auf ihrer eigenen Website, in Social-Media-Kanälen sowie in sonstigen Werbemitteln als Referenzkunden zu nennen und hierfür auch das Firmenlogo des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen.

8 VERKAUF DIGITALER PRODUKTE

- 8.1** Sofern Gegenstand des Vertrages der Verkauf von digitalen Produkten (z. B. Design-Vorlagen, Download-Dateien, digitale Assets) ist, erfolgt die Lieferung ausschließlich in elektronischer Form (z. B. per Download-Link oder E-Mail). Mit der Bereitstellung des Links oder der Datei gilt die Leistung der Grafikerdesignerin als vollständig erbracht.
- 8.2** Die Grafikerdesignerin räumt dem Auftraggeber an den digitalen Produkten ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen geschäftlichen Gebrauch ein. Ein Weiterverkauf, die Unterlizenzierung oder die kostenlose Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 2 analog.
- 8.3** Da digitale Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, ist eine Rückgabe, ein Widerruf oder ein Umtausch im unternehmerischen Verkehr (B2B) nach dem Download oder der Bereitstellung vollständig ausgeschlossen.

9 SEO-MARKETING UND SEA-KAMPAGNEN

- 9.1** Digital Drive bietet dem Kunden u.a. Dienstleistungen im Bereich SEO-Marketing an. Im Rahmen der Leistungserbringung schuldet Digital Drive ausschließlich die Durchführung von Maßnahmen, die nach eigener Erfahrung von Digital Drive das Suchmaschinen-Ranking positiv beeinflussen können oder vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis (z. B. ein bestimmtes Ranking in der Google Trefferliste) wird im Rahmen der SEO-Dienstleistungen dagegen nur dann geschuldet, wenn dieses ausdrücklich zugesichert wurde. Marketing-Leistungen können von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat wieder abbestellt werden.
- 9.2** Digital Drive bietet dem Kunden ferner Dienstleistungen im Bereich von SEA-Kampagnen an. Im Rahmen der Leistungserbringung schuldet Digital Drive ausschließlich die Unterbreitung von Vorschlägen bzgl. werbewirksamer Keywords und nach Freigabe des Kunden die Durchführung der Maßnahme (Schaltung von Werbeanzeigen). Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis (z. B. Verkaufszahlen) wird im Rahmen von SEA-Dienstleistungen nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zugesichert. Digital Drive hat neben dem Anspruch auf Vergütung der Dienstleistung einen Anspruch auf Aufwendungsersatz im Hinblick auf die kostenpflichtigen Anzeigen gegenüber dem Kunden. Digital Drive trifft nicht die Verpflichtung, die Rechtmäßigkeit von Keywords zu überprüfen. Digital Drive unterbreitet dem Kunden Vorschläge bzgl. der Buchung von Keywords. Die rechtliche Prüfung insbesondere auf die Markenrechte Dritter und Freigabe der Keywords obliegt dem Kunden vor Durchführung der Kampagne.

10 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1** Die Grafikerdesignerin haftet für entstandene Schäden, z. B. an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc., nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet die Grafikerdesignerin auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet sie bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 10.2** Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Grafikerdesignerin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. Die Grafikerdesignerin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3** Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.
- 10.4** Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Grafikerdesignerin.
- 10.5** Der Auftraggeber hat das abgelieferte Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, schriftlich bei der Grafikerdesignerin zu rügen (§ 377 HGB). Versäumt der Auftraggeber die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt das Werk in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

- 10.6** Die Haftung der Grafikerdesignerin für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre, es sei denn, die Grafikerdesignerin hat den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt auch für Quelldateien einer Website.
- 10.7** Bei Fotoshootings geht die Grafikerdesignerin davon aus, dass fotografierte Personen deren Rechte am Bild an den Auftraggeber übertragen haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Fotos auf deren rechtlich unbedenkliche Verwendung zu prüfen. Für evtl. Regressansprüche haftet der Auftraggeber.
- 10.8** Die Grafikerdesignerin haftet nicht für Fehler an Datenträgern und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Grafikerdesignerin.
- 10.9** Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der Grafikerdesignerin ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Grafikerdesignerin beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Grafikerdesignerin beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.9.1** Die Grafikerdesignerin haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und Designarbeiten, die dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen werden. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen. In keinem Fall haftet die Grafikerdesignerin für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist sie verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihr bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 10.9.2** Falls nicht anders vereinbart, liegen administrative Tätigkeiten wie z. B. sicherheitsrelevante Servereinstellungen, die Datensicherung und Aktualisierung bei Einrichtung eines Content Management Systems in Webprojekten nach Übergabe beim Auftraggeber. Trotz sorgfältiger Ausführung der Arbeiten ist es nicht möglich, Angriffe von außen komplett auszuschließen. Der Auftraggeber ist darüber informiert und stellt die Grafikerdesignerin dahingehend frei.
- 10.9.3** Stimmt der Auftraggeber der Verwendung von durch die Grafikerdesignerin beschafften oder vorgeschlagenen Bildern, Grafiken oder sonstigen Materialien ausdrücklich zu, so übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass deren Nutzung für den vereinbarten Zweck keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber stellt die Grafikerdesignerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, frei, die aufgrund einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von Urheber-, Marken- oder sonstigen Schutzrechten im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung entstehen.
- 10.9.4** Nach Vorlage der finalen Entwürfe ist der Auftraggeber verpflichtet, diese sorgfältig auf inhaltliche, gestalterische und rechtliche Richtigkeit (insbesondere Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte) zu prüfen. Die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Auftraggebers zur Produktion („Druckfreigabe“) gilt als verbindliche Freigabe des Werkes. Mit Erteilung der Druckfreigabe übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für die Freigabeinhalte und stellt die Grafikerdesignerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, frei, die aus einer Verletzung von Rechten Dritter resultieren.
- 10.9.5** Sofern die Grafikerdesignerin dem Auftraggeber fremdes Bildmaterial (z. B. Stockfotos, Illustrationen Dritter) zur Verfügung stellt oder in die Entwürfe integriert, ist dessen Nutzung streng an den vertraglich vereinbarten Zweck und die Lizenzbedingungen des jeweiligen Urhebers gebunden. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Extrahierung des Bildmaterials oder Weitergabe an Dritte ist strikt untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Grafikerdesignerin, eine Vertragsstrafe zu fordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs eine von der Grafikerdesignerin nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Zudem stellt der Auftraggeber die Grafikerdesignerin von allen daraus resultierenden Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen der eigentlichen Rechteinhaber bzw. Bildagenturen vollumfänglich frei.

11 GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS UND VORLAGEN

- 11.1** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- 11.2** Für die Lieferung der Ergebnisse bzw. Teillieferungen gelten die im Angebot beschriebenen Fristen. Werden Leistungen aus Gründen, die die Grafikerdesignerin zu vertreten hat, nicht termingerecht erbracht, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen.
- 11.3** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Grafikerdesignerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 11.4** Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Erbringung der Leistung notwendigen Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist die Grafikerdesignerin nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten.
- 11.5** Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch die Grafikerdesignerin der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die Grafikerdesignerin berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 11.6** Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von der Grafikerdesignerin nicht zu vertretender Betriebsstörungen, auch bei einem Subunternehmer, verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt die Grafikerdesignerin dem Auftraggeber mit.
- 11.7** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Grafikerdesignerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Grafikerdesignerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 12.1** Die Vertragsparteien vereinbaren strengstes Stillschweigen über alle ihnen bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und nicht allgemein zugänglichen Kenntnisse und Informationen. Dies gilt insbesondere für überlassene Zugangsdaten zu Servern, Hosting-Plattformen oder Content-Management-Systemen. Die Grafikdesignerin ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.
- 12.2** Kommunikation via Messenger: Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass die geschäftliche Kommunikation, Projektabwicklung sowie der Versand von Entwürfen über den Messenger-Dienst WhatsApp erfolgen darf. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass WhatsApp (Meta Platforms) Daten auf Servern auch außerhalb der EU speichern kann. Der Auftraggeber stimmt dieser Art der Datenverarbeitung zu und stellt die Grafikdesignerin von jeglichen datenschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nutzung dieses Kommunikationsweges resultieren, vollumfänglich frei.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1** Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Grafikdesignerin.
- 13.2** Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.
- 13.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4** Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit der Grafikdesignerin zustehen, ist ausgeschlossen.